

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem und Ziel**

§ 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sieht vor, dass der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen wird, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist. Werden die Inhalte eines Versorgungsvertrags dagegen durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI festgesetzt, so ist einem nach Landesrecht für die Pflegeeinrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die Mitwirkung hierbei verwehrt, da § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI als Mitglied der Schiedsstelle nur einen Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorsieht. Durch die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit eines nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe auch in der Schiedsstelle wird die in § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vorgesehene Möglichkeit der landesrechtlichen Zuweisung der Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe entscheidend beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung soll beseitigt werden.

Die landesrechtliche Möglichkeit, die sozialhilferechtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen in Pflegeheimen auch den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zuzuweisen, wird mittelbar auch durch § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI beeinträchtigt. Nach dieser Vorschrift sind Vertragsparteien auf Kostenträgerseite

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie
2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Fünf-vom-Hundert-Quote ist von einem örtlichen Träger schwerer zu erfüllen als von einem überörtlichen Träger, insbesondere in grenznahen Einrichtungen. Auch dieses Hindernis einer landesrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf die örtlichen Träger soll beseitigt werden.

### **B. Lösung**

§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI soll um die Möglichkeit ergänzt werden, durch Landesrecht zu bestimmen, dass anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger

der Sozialhilfe ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe Mitglied der Schiedsstelle sein kann.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe soll künftig immer eine Partei der Pflege-satzvereinbarung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sein, unabhängig von einer Überschreitung eines bestimmten Anteils an den Berechnungstagen eines Pflegeheimes.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 15. Dezember 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „sowie der überörtlichen“ die Wörter „oder, sofern Landesrecht dies bestimmt, der örtlichen“ eingefügt.
2. § 85 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie
  1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften, soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen, sowie
  2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe.“

### Artikel 2

#### Übergangsregelung

Sofern eine Vertragspartei vor Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 2 schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, bestimmen sich die Vertragsparteien nach bisherigem Recht.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### **Zu Artikel 1** (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –)

#### **Zu Nummer 1** (§ 76 Abs. 2 Satz 2)

Im geltenden Recht ist die Mitwirkung ausschließlich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vorgesehen. Nach der geänderten Vorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass der Schiedsstelle anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe angehört. Dieses ständige Mitglied der Schiedsstelle vertritt die Gesamtheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe und nicht nur jeweils einen bestimmten örtlichen Träger der Sozialhilfe.

#### **Zu Nummer 2** (§ 85 Abs. 2 Satz 1)

Aufgrund der Zuordnung des bisherigen Halbsatzes 2 in den bisherigen Halbsatz 1 Nr. 1, die mit der Neuformulierung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vorgenommen wird, ist der Sozialhilfeträger künftig immer Vertragspartei, auch soweit auf ihn im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils (noch) nicht mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen sind.

### **Zu Artikel 2** (Übergangsregelung)

Durch die Übergangsregelung wird zur Vermeidung von Verfahrensunsicherheiten klargestellt, dass laufende Verfahren mit den bisherigen Vertragsparteien fortzuführen sind.

### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Gesetzentwurf bedarf der näheren Prüfung. Einige der vorgeschlagenen Regelungen beruhen auf einer unzutreffenden Problemdarstellung, anderen fehlt eine hinreichend substantiierte Begründung.

Zu ändern ist auf jeden Fall die Überschrift des Gesetzes, da bereits vier Gesetze ergangen sind, die in der Überschrift als Gesetze zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezeichnet wurden. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz würde im Falle seiner Annahme das Fünfte Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch sein.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung)

#### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2)

Die Darstellung im Gesetzentwurf des Bundesrates, wonach die Inhalte eines Versorgungsvertrages durch die Schiedsstellen nach § 76 SGB XI festgesetzt werden, steht im Widerspruch zu § 73 Abs. 2 SGB XI. Dort ist der unmittelbare Rechtsweg zu den Sozialgerichten – ohne vorherige Befassung der Schiedsstelle – vorgesehen.

Allerdings kann hinsichtlich anderer vertraglicher Vereinbarungen, die vom Bundesrat jedoch nicht erwähnt werden, z. B. beim Nichtzustandekommen einer Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 5 SGB XI, auf Grund entsprechender landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen die Notwendigkeit bestehen, anstelle eines Vertreters der überörtlichen Sozialhilfeträger einen Vertreter der örtlichen Sozialhilfeträger als Mitglied der Schiedsstelle zu bestellen.

Der Entwurf bedarf insoweit noch der näheren Prüfung.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 85 Abs. 2 Satz 1)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die im SGB XI vorgesehene Fünf-vom-Hundert-Quote für die Sozialhilfeträger aufzuheben, für die Sozialversicherungsträger dagegen aufrechtzuerhalten. Dies hätte zur Folge, dass der für den Sitz des Pflegeheims zuständige örtliche oder überörtliche Sozialhilfeträger auch dann Partei der Pflegesatzvereinbarung wird, wenn er nur in einem sehr geringen Umfang von der Vereinbarung betroffen ist. Der Bundesrat begründet diesen Änderungsbedarf mit dem allgemeinen Hinweis, dass die Aufrechterhaltung der Quote für die Sozialhilfeträger einer Aufgabenübertragung vom überörtlichen auf den örtlichen Sozialhilfeträger entgegenstünde, weil die Quote von einem örtlichen Träger schwerer zu erfüllen sei als von einem überörtlichen Träger. Auch insoweit bedarf der Gesetzentwurf noch der näheren Prüfung im weiteren Verfahren.

#### Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist mit dem Mangel behaftet, dass sich erst dann, wenn eine Vertragspartei zu Verhandlungen aufgefordert hat, ermitteln lässt, wer überhaupt Vertragspartei sein kann. Um dies zu vermeiden, sollte ein konkreter Tag genannt werden, ab dem sich die Vertragsparteien nach der neuen Rechtslage bestimmen.

Im Übrigen sollte die Übergangsregelung nicht außerhalb des SGB XI erfolgen. Ansonsten würde sich die geltende Rechtslage aus zwei Gesetzen, nämlich aus dem SGB XI als Stammgesetz und aus dem hier vorgeschlagenen Gesetz als einer Art Nebenstammgesetz, herleiten. Das wäre für die Adressaten der Regelung zu unübersichtlich. Außerdem würde – rechtssystematisch unerwünscht – der Teil eines Änderungsgesetzes auf Dauer in Geltung bleiben.

